

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 24 (1883)

Artikel: Die Waldbrüder in Nidwalden
Autor: Beck, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der elenden Hütte von Baumstäben ein großes Kloster mit mehr als 70 Mönchen unter ihrem ersten, würdigen Abt P. Salvado; und endlich aus den wilden Menschenfressern ein christlich-gesittetes Völklein.

Gott segne die katholischen Missionen allüberall auf dem ganzen Erdenrund! —

Stans, an St. Moysi-Tag 1882.

A. Niederberger,
Pfarrer.



Die Waldbrüder in Nidwalden.

I.

Einleitende Bemerkungen.

Wer zählt die Stätten, wo vom Weltgewühle
Zuflucht gefunden manches müde Herz?
Wie stieg aus ihrem friedlichen Ayle
Der Andacht Opferflamme himmelwärts!

Friedrich Wed.

Die Idee des Ordenswesens oder die Neigung zur Flucht von der Welt in ein einsames, enthaltames Wesen ist so alt wie das Christenthum. Ja, der Hang nach einem abgeschiedenen Leben ist so alt, wie die Menschenwelt. Schon seit drei Jahrtausenden führen die heidnischen Satire in Indien ein Leben voll Abtötungen, die an Wahnsinn grenzen. Ähnliches erzählt man von den Derwischen bei den Persern und Türken, die bis zum Eckelhaften einem ärmlichen Leben ergeben sind.

Deutlichere Spuren der Berufung zu einem Leben der Weltentsagung erblicken wir bei dem auserwählten Volke des alten Bundes. Wir erinnern nur an Samuel, Elias und an den Herold des neuen Bundes, — an Johannes den Täufer.

Die ersten Christen führten dann ein Leben der vollkommensten Liebe zu Gott und ihren Mitmenschen, also ein Leben, wie man es nach unsern gegenwärtigen Begriffen in den Klöstern suchen will. Viele frommen Christen verließen buchstäblich nach den Worten des Heilandes Alles, was sie hatten, flüchteten in die Einsamkeit, legten sich auf strenges Fasten, betrachtendes Gebet und Verrichtung von Handarbeit. Zur Zeit der Christenverfolgungen wurden unzählbare Anhänger der Religion Jesu in das Schweigen der Wüste gesprengt.

Es entstanden nun die großen Schaaeren der Asketen, Eremiten, Anachoreten, Mönche und Cönobiten und mit ihnen die Klöster, Zellen und Lauren.

Schon im 13. Jahrhundert stoßen wir auf sichere Spuren der Ansiedlung von Waldbrüder in unserm Lande Nidwalden. Manche reizend gelegene Anhöhe, entfernt von andern Menschenwohnungen, wurde der Aufenthalt eines einsamen Dieners Gottes, z. B. St. Jost am Ennetbürgen, wahrscheinlich St. Joder auf Alzellen, die Kell in Wolfenschießen, das Flüeli in Wiesenberg u. s. w. Nicht selten mag ein Waldbruder, der den Inwohnern unbekannt, weil fremd, wie anderswo verdächtig oder als Spion vorgekommen und deshalb verfolgt worden sein. Herzog Albrecht aber von Oesterreich nimmt alle geistlichen Leute, sie seien Priester, Brüder oder Schwestern, die in Wäldern oder Einöden, im Thurgau, Aargau, oder in den Aemtern zu Kyburg und Rotenburg wohnen, im Jahre 1354 in seinen besondern Schutz und Schirm; er befiehlt seinen Bögten, daß sie deren „Hüslin Vnd alles das si habent“ schirmen.

Herzog Rudolf IV. gestattet, auch im Namen seiner Brüder Friedrich, Albrecht und Eülpolt und auf Bitte ihrer geliebten Base Königin Agnes, daß die Klausner und Klausnerinnen im Aargau, Thurgau, Elsaß und Suntgau, auf dem Todtbede ungehindert ihr fahrendes Gut verschenken mögen, wann und wohin sie immer wollen. Dabei sollen selbe aber gedenken jeden Tag mit 5 Pater und 5 Ave aller der habzburgisch-österreichischen Familienglieder. Diese herzogliche Gunst und Verordnung galt auch den Eremiten in Nidwalden.

2.

Aufnahme der Waldbrüder in Nidwalden.

A.

Fremde Waldbrüder waren den gleichen Gesetzen in Bezug der Aufnahme unterworfen, wie andere Einwanderer. Die Erlaubniß dazu gaben anfänglich die Gemeinden, wo diese wohnen wollten, mußte aber vom Landrathe und später von der gesetzgebenden Behörde, der hohen Nachgemeinde, bestätigt werden. Selbst Landleute mußten nicht nur beim Bischofe, sondern auch bei der Landesregierung die Erlaubniß zum Eremitenstande einholen.

War die Obrigkeit von der edeln Absicht des Kandidaten überzeugt, so machte diese keine Schwierigkeit. Besonders waren es die Convertiten, deren Begehren man bereitwilligst entsprach. So einem Herrn Hans Ludwig Holzhalb von Zürich, der in Freiburg convertirte, und im Jahre 1669 bei dem Bruder Balthasar Hurschler in Ennemoos auf dem Roßberg zu wohnen und dann selber das Einsiedlerleben zu führen wünschte. Um das Jahr 1727 wird Abraham Hugi von Biel, Kt. Bern, ebenfalls einem Convertiten, als Waldbruder der Aufenthalt durch die Nachgemeinde gestattet, doch nur auf Wohlverhalten hin. Die g. H. und Obern waren indessen flexibel bei Aufnahme der Eremiten; während sie den Bergleuten am Ennetbürgen 1603 einen Fremden von Weggis bei St. Jost einzusetzen gestatten, wird kurz darauf 1605 der reg. Landammann beauftragt, dem Landvogt Achermann und andern Rathsfreunden am Bürgen zu bemerken, daß sie nur einen Landmann zu „ihrem Bruder machen sollen.“ Nicht selten war es der Fall, daß der Aspirant auf eine Klausur hier zu Land eine Prüfung bei den W. Kapuzinern zu bestehen hatte, wohl deshalb, um zu erfahren, wie es mit dessen Glauben stehe. Nebstdem behielt man sich alle Gewalt vor, je nach Verhalten eines Eremiten ihm den Abschied zu geben. Zahlreich war das Begehren, in den Eremitenstand zu treten und aus gerechten Ursachen fand man es höchst nothwendig, strenge darauf zu halten, daß hiezu die bischöfliche Erlaubniß eingeholt werde. Deshalb wurde 1654 erst nach Erlaubniß des Bischofs von Constanz dem Balthasar Hurschler, einem Nidwaldner, gestattet, als Waldbruder zu leben.

Bei der fraglichen Aufnahme stellte man sehr oft die Bedingung, daß dem Lande keine Beschwerde daraus erwachse. Vor Rath den 20. Okt. 1693 erscheint Eremit Johann Martin Müller, „welcher ganz angelegentlich angehalten, man Ihme „in hier gedulden wolte, mit villen guoten an- „erpiethen, Niemanden beschwährlich zue seyn, Ist „zuegelassen worden, in Unserem Landt ein Hüttli, „jedoch in seinen Kösten, zue Baumen Bnd sich, „so lange er sich wohlverhalten, Bnd Niemanden „beschwährlich sein wird, in hier Bff zue halten, „dannethin M. G. H. Ihnen fernet zue disponieren „gwalt wollen vorbehalten haben.“

Im Jahre 1705 erließ die Nachgemeinde folgen-

des Gesetz: „Es soll noch weder Buchen- noch ge- „seiner Landtrath zu keinen Zeiten Gwald haben „kein Einigen frömbden Walbrueber anzunehmen, „sondern es soll allzeit für ein Nachgmeind kommen, „wohl aber mögen M. G. H. Vnder der Zeit „solche biß auf nächste Gmeind gwald haben all- „hier, wohnen lassen.“

1732 wird dem Michael Freymann von Bamberg unter der Bedingung in dem Wachtthause auf Roßberg zu wohnen gestattet, daß, „wenn er etwas daran bauen wölle, er schauen soll, wo er selbes erbitten mögen, ausgenommen das „Thürengericht“ — Thürpfosten — das Dach und der Eingang, welche die Obrigkeit will repariren lassen.“ Die Obrigkeit aber behält sich feierlich den Gebrauch dieses Wachtthauses in Kriegszeiten vor. Als dieser Bruder zwei Jahre später in seine Heimath zu reisen vorhatte, ward ihm ein oberkeitliches Zeugniß der Zufriedenheit ausgestellt und ein Thaler Zehrpennig gesprochen. Diesem Bruder folgte 1737 Francesco Castelli aus Augstthal, von welchem 300 Gl. Caution gefordert wurden, damit er im Falle der Noth an derselben einen Behülf hätte. Landesstatthalter Jakob Michael Zelger bürgte für diese Summe mit 1500 Pfd. Kapital, welche in die Kanzlei deponirt wurden. Einem andern Eremiten, Hans Casp. Cammenzind von Gersau, wird 1742 erlaubt, in der Bettelrüthi zu Wolfenschießen sich niederzulassen, nachdem die Verwandten desselben sich anerbieten, daß wenn dieser sich übel halten, in Schulden gerathen oder „durch Krankheit geschwächt, krumm oder in anderes gefährlicheß Ungemach gelangen sollte“, sie ihn zu ihren Händen nehmen werden. Zudem mußte der Bruder auf Befehl des Bischofs von Constanz unter der Leitung des Pfarrers von Wolfenschießen stehen. Ein Johann Rudolf Holzgang von Rüsnacht, der auf Roßberg um Niederlassung bat, mußte nicht bloß die schon erwähnten Bedingungen erfüllen, sondern auch den Taufschein und ein Sittenzeugniß M. G. H. vorlegen. Als Bruder Joh. Lindauer die 100 Kronen, welche von ihm als Niederlassungsgebühr gefordert wurden, nicht besaß, erhielt er vom Wochentrath 1752 einen Bettelbrief zur Einsammlung derselben. Dem Hans Melchior Remigi Obermatt, welcher 1768 sich in den Eremiten-Habit zu werfen gedachte, begünstigt es die Obrigkeit um so eher, weil dessen

Frau mit seinem Vorhaben zufrieden, und sie und seine Verwandten für die hinterlassenen Kinder zu sorgen versprochen.

Die Waldbrüder beschäftigten sich außer dem Gebete und der Betrachtung mit Bepflanzung eines Gartens, Einsammlung des erlaubten Almosens, Korbmachen, Uhrenmachen u. s. f., was der Obrigkeit und dem Volke gefiel; doch das „doctoriren“ und „arznen“ wird einem Bruder bei St. Jost 1605 strengstens untersagt.

B.

Durch Erfahrung belehrt, ging die Obrigkeit bei Ausnahme von Eremiten sorgsamer zu Werke. Als 1599 ein gewisser Bruder Bartli um Einlaß in's Land bat, werden vorher Landammann Yeu, Ammann Waser, Commissar Riser, Hauptmann Wildrich und der Pfarrer von Stans beauftragt, ihn „des glaubens halben“ zu prüfen, „Vndt so er nicht bichten will Vndt den rechten glauben het, sellendt die H. g. g. gewalt han ihn vortzschicken.“ Wegen einem jungen Bruder berieth man 1610 die BB Kapuziner, welche Bewandniß es mit ihm haben möchte, oder man wies die Petenten ohne weitem Untersuch ab, wie 1693 einen Bruder Fridolin von Waldshut, aus dessen Neben man bereits wußte, daß er „corrupt“ sei. Durch den Landweibel erhielt er die erste Anzeige, daß für ihn kein Platz bereit stehe. Gleicher Bescheid ward ohne weitem Untersuch einem Hans Rudolf Spitzinger 1698 ertheilt.

C.

Aus den vielen Rathsverhandlungen über die Waldbrüder entnehmen wir, daß brave und ordens-treue Eremiten sich nicht nur der Duldung, sondern sogar materieller Unterstützung von Volk und Behörden erfreuten. Der Bruder zu M. Nickenbach erhält 1604 neben andern Hausarmen die Spend aus dem Spital zu Stans. So erhielt Bruder Niklaus im Ranje, welcher der Obrigkeit von Nidwalden einen Neujahrsgruß schickte, 1 Thaler zum Geschenke, und ein anderer, der im Ruli eine Klausel zu bauen vorhatte, 1/2 Thaler als Bauschilling. Balzer Frank bei St. Jost, der an den Augen Schaden gelitten, wird 1674 vom Seckelmeister mit 20 Bz. und vom Siechenvogt

ebenfalls mit 20 Bz. Almosen unterstützt. Auf Befehl des hohen Landrathes wird dem Eremit Niklaus ein Paar Schuhe angeschafft, und dem Bruder Lorenz erlaubt, daß er, nachdem die BB. Kapuziner die Aukensammlung im Lande vollendet haben, auch diesem Almosen nachgehen dürfe. Einer bekommt Holz zu einem Bruderhüttlein, ein zweiter 2 Gl. 10 Sch. an einen neuen Rock, ein dritter 3 Gl. als Zeichen der Zufriedenheit mit seiner Aufführung, und Bruder Achermann auf dem Roßberg sogar 40 Gl. für Reparatur seiner dortigen Wohnung. Ein kranker Bruder wird in den Spital zu Stans zur Verpflegung aufgenommen. Felix Hagnauer wird mit einem guten Zeugnisse entlassen. Wir übergehen hier viele ähnliche Thatsachen, welche uns darthun, wie human die Waldbrüder in gesunden und kranken Tagen in unserm Lande behandelt worden sind.

D.

Doch strenges Verfahren wurde gegen solche eingeschlagen, welche ihrem Stande keine Ehre machten oder im Geruche der Kezerei standen. Ohne Angabe der Ursache heißt es Bf. Lichtmeß 1598 vor Rath: „Wine herren hand zwen bruder den einen Ulrich von Zug, den andern so zue Soloturn gemonet, mit dem Eid erkhennt zu verweisen.“

Ein oberkeitlicher Befehl vom 15. Juli 1610 heißt wörtlich: „Der Bruoder, so ein Zit lang „zuo Nickenbach gewohnt, soll fort strichen, wie „vormallen verrathschlager. Vndt der Bruoder, „der verschiner tagen durch die Uetner zue Büren „angenommen Vndt von M. H. auch mit diseren „Conditionen, dz ine die H. Kapuziner exami- „niren sollen, welches dann beschehen, Vndt in „sälbiger examination befanden, dz er wie auch „der ander Bruoder mit thugery Vndt geschriffen, „die nicht gerächt erjuden, Vndtgangen Vndt die „einfältigen Vütt mit sälbigen geschriffen bethriegen „möcht. Hieruff handt M. H. erkhennt, dz den „beidt bruodern angezeigt werden soll, dz sy vß „vnserm Landt strichen sollen, wo sy sich mer „sinden Lassen, würdt mans gefäncklich inziehen, „Vndt sollen inen ire geschriffen nit wider geben, „sonder vffenthaltten werden.“ Ein ähnliches Dekret ergeht über einen Bruder Hans Haberli auf Emmetten, der im Geruche eines Wiedertäufers

stand: „Bethräftende den Hans Haberli, so iek „ein Jyt Lang Vff Emmetten in einem Waldt syn „wohnung selzamer wyß gehebt, Vnd sich geistlich „erzeigt, Aber vnderm jälbigen schyn ein ergerlich „Läben geführt, Vnd im waren Katollischen glauben „geiret, Lut des Vatter Kapuziners Vndts Pfar- „herren in by syn der Ambszlütten examination, „da wenig guoter sachen hinder ime, sonder mer „ergerlichen Vndt idufferischen sachen hinden ime „zue besorgen, Vnd ettliche Personen Vff Emmetten „fältschlich im glauben informirt haben soll, Jst „derowegen erkennt, sölle noch mytter durch die „geistlichen Vnd die Ambszlütt erforschet Vnd dann „widerumb für M. H. kommen.“ Nach dieser nochmaligen Prüfung erklärte der inhaftirte Bruder, daß er als ein guter katholischer Christ leben wolle und bat um Gnade. Allein der ww. Rath beschloß am 19. Februar: „Dz er rächt Vß Gnaden „Vß gelassen Vnd zue den Väteren Kapuzinieren „bychten Vndt mit dem Eidt Vß dem Landt ver- „wyßen werden (soll), wyl er wenig frucht, sonder „vill mer vnradschaffen möchte, Vnd sich sonst „ergerlich erzeigt. Es soll der Simon Würsch „innerthhalb 14 Tagen sin Habli Vff Emmetten „verkauffen, M. H. den Kosten daruß zalen, dz „übrig im Haberli gefolgen lassen.“ So wird auch 1635 ein Bruder Richmuth auf Befehl der Obrigkeit durch den Landweibel nach seiner Heimath Schwyz geschickt. Im Jahre 1706 vernimmt die Obrigkeit, daß Andreas Seidenschwanz von Fieszen, Waldbruder in Wolfenschießen, lasterhafte und kezerische Reden gegen das hl. Altarsakrament ausgestoßen habe. Als dieser auf dem Wege nach Bruder Klausen begriffen war, mußte der Käufer ihm auf dem Fuße nachhelfen und ihn einholen. Durch den Prozeß stellte sich heraus, daß er schuldig sei; worauf man beschloß, daß er zum bischöflichen Commissar nach Luzern geführt werde und man mit ihm hier keine weitere Mühe haben zu wollen gesinnt sei. Dieses Verhältniß mit Seidenschwanz mag auch Ursache gewesen sein, daß einem Ferdinand Becherad aus Westphalen, der sich 1708 als Eremit hier niederlassen wollte, keine Unterkunft gestattet wurde. Furcht und Sorge verbreitete sich im Lande, als 1752 durch Hrn. Landammann und Bannerherrn Bucher von Kerns die Nachricht einlangte, daß ein Waldbruder aus der Fremde ihnen ob dem Wald in seinen anhabenden Schuhen und Strümpfen und sonst in

1883.

seinen „Manieren“ verdächtig vorkomme, und das umsomehr, weil Marktleute in Luzern vernommen haben, daß der „Kriess-Buob“ in einem Eremitenkleide nach Unterwalden sich gewendet habe. Sogleich erhalten zwei Brüder, ein junger und ein alter, deren Namen nicht genannt sind, den Abschied. Wir könnten noch viele Landesverweigungen dieser Art anbringen, übergehen sie aber der Kürze halber.

Wir haben hier nachzuholen, daß seiner Zeit in Nidwalden auch Waldschwestern oder Beghinen ein einsames Leben geführt haben. Solche einsamlebende Beghinen waren die ersten Ansiedler in der Widerhub zu Stans 1593, welchen der Wochenrath „an ihr Bümlin“, welches sie erstellen wollten, 30 Gl. schenkte. Mitterzeit erstand aus diesem Beghinen-Häuschen das heutige Frauenkloster St. Klara oben im Flecken. Um 1350 treffen wir eine Katharina Rüssi auf der Rütli ob Stans an, welche daselbst lebte und eine Klausen sammt Kapelle „eim old zween geistlich mentchen stiftete.“ Im Jahre 1612 wird einer Schwester Eva Rörnli auf ihr Wohlverhalten hin erlaubt, bei St. Anton am Ennetbürgen zu wohnen. Wir finden sie dort noch 1653, da die Rathsfreunde vom Bürgen den w. w. Wochenrath berichten, daß Schwester Eva sich in großer Armuth befinde und sie dieselbe schon lange erhalten haben; sie ersuchen den Rath, er möchte ihr aus dem Siedenhaufe eine Unterstützung verabreichen; sie erhielt eine solche mit 20 Pfd. und den Wolfgang Stulz als ihren Verwalter. Auf Verwenden des Jost Zumbuel wird einer Schwester aus den 3 Bünden 1620 erlaubt, in M. Nickenbach eine Klausen zu beziehen.

Indem wir in Bezug der Aufnahme solcher Eremiten und Waldschwestern einigen Aufschluß gegeben haben, so wollen wir die Halben und idyllischen Anhöhen besteigen, welche sie sich meistens zu ihrem Aufenthalt gewählt haben, nämlich

3.

Die Waldbrüderhäuser.

A. Das St. Antonshäuschen, welches am Ennetbürgen lag, beherbergte über 40 Jahre eine Klausnerin, mit Namen Eva Rörnli, von welcher kurz vorher die Rede war. Es kann gegenwärtig nicht genau bestimmt werden, wo es

4

stand, nur so viel ist bekannt, daß es ihr Eigenthum war und ihr am 12. Sept. 1612 oberkeitlich gestattet wurde da „in ihre schwösteren huß“ zu wohnen. Für ihre gute Aufführung spricht ihr vierzigjähriger Aufenthalt und die Ueberzeugung der Bergleute am Bürgen, sie „sehen guoter Hoffnung Gott werde sie villichter (bald) W diesem Leben zuo sinen gnaden beruofen.“

B. Das Bergli.

Commissar Beat Jakob Zelger erhielt im Jahre 1692 von den Genossen in Stans ein Stück Feld und Wald ob dem „Rüß-Flüöli“ in Niederdorf zum Geschenke, welches nun unter dem Namen Bergli bekannt ist. Er eufnete und kultivirte die waldichte Halde und bepflanzte sie mit Weinreben und andern Früchten. Dasselbst hielten sich seit dem 18. Jahrhunderte Waldbrüder, aber nur zeitweilig, auf. Um 1766 wohnte daselbst ein Bruder Knüß (el), und das kleine Bruderhäuschen, welches im Abgang eines Waldbruders von armen Leuten bewohnt wurde, steht heute noch. Man nannte diese kultivirte Halde das Zelgerische, heute aber das Kaiserische Bergli, weil es später an die Familie Kaiser kam. Auch nach dem Ueberfall hielten sich daselbst Waldbrüder auf.

C. Die Bettelrütli.

Unfern den Wallenstöcken, am Fuße des mit Wald bekränzten Wellenberges, auf einem das Nathal beherrschenden Vorsprunge liegt die Bettelrütli. Ihre romantisch-einsame Lage, die bezaubernde Aussicht auf die Hochgebirge und das von der Adurchschnittene Thalgelände von Wolfenschießen, Dallenwyl und Büren eignen den Ort zu einem ruhigen, der Betrachtung und dem Gebete gewidmeten Leben.

Bis dahin galt immer die Meinung, z. B. bei Businger (I. 70) und Andern, daß jene Rütli, wo eine Katharina Rüsi schon um's Jahr 1350 ein Bruderhäuschen nebst Kapelle gestiftet hat, — „uf das allda ein frommer Christ als wie zuo Wisiberg in einsam leben Gott dienen möge“ — die Bettelrütli in Wolfenschießen gemeint sei. Nach genauerer Einsicht und Erwägung der berührten Stiftungsurkunde und nach Auffindung neuer historischer Fingerzeuge liegt dem Verfasser dieser

Arbeit fast die volle Ueberzeugung nahe, daß es eine Rütli in Stans sei, wo diese Stiftung gemacht worden ist.

In Bezug auf die Bettelrütli wissen wir zuverlässig, daß Konrad Scheuber, gewesener Richter und Landammann von Nidwalden den Ranft, wohin er sich als Eremit begeben hatte, im Jahr 1547 wegen zugroßem Zulaufe der Pilger verließ. Nach seiner Zurückkunft nach Alzellen erbauten ihm seine Tochtermänner auf eigenem Grund und Boden eine einfache hölzerne Wohnung in der Bettelrütli, wo er abgeschieden von der Welt lebte, bis er 1559 im Rufe großer Heiligkeit das Zeitliche segnete. Das Häuschen, welches der sel. Scheuber bewohnte, nahm sein inniger Freund Ritter Melchior Ruzzi 1584 neben das von ihm zu Wolfenschießen erstellte sog. „Höchhaus“ herab; von da wurde es vor einigen Jahren zur Pfarrkirche in Wolfenschießen übertragen als ein schönes Denkmal des ruhmvollen Einsiedlers. Erst 1697 wird dann in der Bettelrütli an der Stelle, wo einst Scheubers Zelle gestanden, eine Kapelle zur Ehre der hl. Magdalena und ein Bruderhaus gebaut. Der erste Waldbruder, welcher das neue Häuschen bewohnte und die Kapelle besorgte, war Josef Hodel, aus Kleinmünchen bei Linz in Oesterreich, welcher 1707 dahin kam und bis zu seinem sel. Ende am 15. Okt. 1737 die ganze Umgegend durch einen frommen Wandel erbaut hat. Noch nach dem Ueberfalle wohnten Waldbrüder in dort. Jetzt steht da nur mehr die Kapelle, das Bruderhäuschen, mit der Zeit morsch geworden, ist vor einigen Jahren durch einen Sturmwind niedergerissen und seither nicht mehr aufgebaut worden.

D. Dallenwyl

beherbergte seiner Zeit auch Waldbrüder. So heißt es im alten Urthibuch daselbst vom Jahre 1563: „Item man hätt dem bruder ein garten gän in der Oberow, mag in nießen als lang er in Dallenwyl ist.“ Ein Bruder Guttmann vergabete 1576 1/2 Gl. an das St. Gallen-Jahrzeit und einen rothen Mesacher in die Kapelle. Wo sie ihre Zellen bewohnt, ist unbekannt.

E. Emmetten.

Um 1614 treffen wir daselbst einen Einsiedler an, mit Namen Hans Haberli, welcher sehr ab-

gelegen in einem Walde wohnte, der aber ein ver-
steckter Wiedertäufer gewesen zu sein schien und
deshwegen sein Versteck verlassen mußte. Sonst keine
Spur von andern Brüdern.

F. Ennetmoos

respektive St. Jakob, oder das Bruderhaus daselbst,
war auch der Aufenthalt für Einsiedler. Schon um
1313 kommt die dasige Filiationkirche in einem Ab-
laßbriefe vor. Noch jetzt zeigt man da unfern der
Kapelle den sog. „Waldbroder-Stein“, unter dessen
bedeutender Wölbung ein Waldbroder im Sommer,
im Winter dagegen in einem Häuschen darneben
gewohnt habert soll, ganz so, wie bei St. Jost am
Bürgen. Das umliegende Mattland oder Heim-
wesen heißt „Bruderhaus“ und Lurgerli, und bis
zum Ueberfalle 1798 stand bei dem Bruderhaus
eine kleine Kapelle, kaum 200 Schritte von St.
Jakob-Kapelle entfernt. Um's Jahr 1661 wohnte
hier Bruder Balthasar Hurschler, und 1669 er-
hält ein Conventit, Hans Ludwig Holzhalb von
Zürich, vom Wochenrath die Erlaubnis, bei Bruder
Hurschler „zue Enemoos“ wohnen zu dürfen. Dieser
Bruder Hurschler trug sich mit dem Gedanken, eine
Wohnung und Kapelle ob dem „Drachenloch“, viel-
leicht auf dem Dachsboden oder Zingel zu bauen,
und erhielt deshalb 1661 von der Obrigkeit einen
Bettelbrief für Anschaffung eines Glöckleins. Drei
Jahre später (1664) begünstigt ihm dieselbedas nöthige
Holz aus dem Hinterbergwalde, um einen Kalk für
das Mauerwerk zu brennen. Dieser schöne Plan des
frommen Bruders kam nicht zur Ausführung;
wenigstens schweigen hierüber die Annalen.

G. Erlen oder Ägertli.

In den „Erlen“ oder auf dem „Ägertli“ heißt
jener Bezirk Boden in Staus, welcher zwischen der
Erlen-Mauer und den Heimwesen Oberstaldifeld und
Blätterli liegt, früher auch unter dem Spiznamen
„Erlen-Grasschaft“ bekannt. Hier wohnten auch Wald-
brüder oder in deren Abgang arme Leute. Die
Genossen von Stans, weil ihr Eigenthum, ver-
fügten über den Grundbesitz derselben. Schon in
den Jahren 1483 und 1484 gaben die Genossen
von Stans einem Bruder Ambrand ein Stück
Boden zum „Rütten“ oder Cuffnen mit folgendem
Beschlusse: „Diz ist des bruders Ambrand rütli,

„die im die gnossen von stans von oberdorf von
„niederdorf heind vsgangen ze rütten Vnd ze nieffen
„sin lebtag, die wil er hie ist, Vnd die wil er es
„bunwen wil, oder er wurde denn ein betligring,
„sol er es denn eim gnossen lan Vnd anders ein
„keim ein halb iar oder ein iar. 1483 jar“
Im folgenden Jahre wird diese Begünstigung er-
neuert. „Item uff Sunnentag in der osterwochen
„im 1484 jar hat man dem bruder am brant die
„rütty geliechen diße nächsten zwey jar, doch das er
„das ussz rütty, dz noch zu rütten ist, Vnd och sol
„er enkeinem ussfern liechen noch zu kouffen geben,
„Vnd wenn die zwey jar ussz sind, so sol es aber
„an den gnossen stan, wie sy jene fürer halten, ob
„sy jene heisszen davon gan, des sönd sy gwalt
„han.“ Später (1560) erhält Hans Spiz im
„Bruderhüsli“ zu Erlen einen Garten von den
Genossen und schon 1557 euffnet Dönnh Fries
im „Bruderhüsli“ ein Stück Land laut citirtem
Protokoll A.: „Item gmein gnossen hand töny
„Frysen Erlaupt ein stuch zu dem hoffstettli in Erlen
„einzhagen rütten Vnd zubereren, stoß op sich an des
„Bruders huß Vnd hostettely, nit sich Vnd nebet
„sich an die straß, Vnd die wil man in da latt
„bruder sin, so mag ers nießen Vnd nußen, ob er
„aber da danna ziett, soll er dann nitt witter an-
„sprach han, beschach im 1557.“ Ein Jahr später
heißt es: „Item Dönnh ärps ist bruder in der
„grasschaft erllen worden.“ Im Jahr 1616 finden
wir die letzte Notiz über einen Bruder in den Erlen,
und dieselbe sagt uns, daß diesem von den Stanser
Genossen begünstigt worden, „ein Herbergli oldt
Hüsli“ zu bauen.

In der Nähe dieses Bruderhauses befand sich
auch eine Kapelle, welche rechts am Feldwege da-
selbst, wo dieser in die Landstraße einmündet, ge-
standen und erst nach dem Ueberfalle, weil im Zer-
falle, vollends abgetragen worden ist. Ihrer wird
in einer Urkunde von 1506, im Mai, erwähnt,
und war U. L. Frau gewidmet.

H. Hergiswyl.

Um 1780 kam ein Bruder Gregor Rogler,
bereits ein Greis und unmittelbar vorher Eremit in
Winkel bei Horw nach Hergiswyl und erhielt vom
Eigenthümer des Hasle das auf einer kleinen An-
höhe südwestlich von der Kirche freundlich hingebetet
ist, die Erlaubnis, da eine Hütte bauen zu dürfen.

Es war ein Bretterhäuschen mit Dach aus Schilfrohr; später wurde dort ein kleines Bethaus erstellt und zwar vom Eigenthümer des Gutes selbst. Ein Bild, die schmerzhafteste Mutter darstellend, holte man aus dem Kenggläppeli herunter und hing auch Gregors Portrait darin auf. Bei einer Pilgerfahrt des Gregor nach Rom starb er daselbst circa 1798. Gregor war gebürtig aus der Herrschaft Zinkenstein, nächst der Hauptstadt Philach in Kärnten. Nach ihm wohnen noch 1789 ein Augustin Wetterwald von Nothwyl und andere als Eremiten in Hergiswyl.

I. St. Jost.

St. Jost am Ennetbürgen, siehe Midwaldner-Kalender 1868. 1762

K. Kell oder Käll.

Dieses kleine Wiesengelände liegt ob dem sogen. „Höchhaus“ in Wolfenschießen. Es gehört gegenwärtig den dortigen Kirchengenossen.

Zu Anfang des Jahres 1415 verließ Math. Hattinger, vornehmen Geschlechtes, seine Heimath, das idyllisch gelegene Thun im Verner Oberlande, ging über den Brünig und kam in das einsame Wolfenschießen, um daselbst in stiller Einsamkeit Gott zu dienen. Ohne Zweifel eröffnete er seinen frommen Entschluß Ulrich Ammann von Wolfenschießen, der kurz vorher (1413) dem Lande als Landammann vorgestanden hatte. Mit seiner Bewilligung durfte sich Bruder Mathis in der Kell (damals Kellen) niederlassen. Der fromme Einsiedler gewann sich bald die Achtung seiner Nachbarn. Unterm 1. März 1415 gestattet ihm und seinen Nachfolgern in der Einsiedelei Claus Bruodern, der unterhalb der Kell wohnte, Steg und Weg über sein Gut und das Recht, in seinem Walde das nothwendige Holz zu fällen. Ulrich von Wolfenschießen und seine Gemahlin Berchta aber vergabten um Mitte August desselben Jahres ihm und seinen Nachfolgern im Einsiedlerleben das Haus und die Poststatt auf der Kell. Bruder Mathis macht sich dagegen anheischig, was er an den Tod bringe, dem Bruder zu überlassen, welcher statt seiner in der Kell Gott dienen würde.

Wie lange Mathis Hattinger die Einsiedelei in der Kell (Kälen) bewohnt habe, ist nicht zu finden. Im alten Jahrzeitbuche zu Wolfenschießen wird seiner in folgender Weise gedacht: „Es fällt Jarzit Bruder

„Mathisenn Hättlingers ab der Kheel, der hat gäben „disee Khillchen den besten Kheilch, so disere Khillchen „hat vndt 20 Pfund darzu, das man jürlich sin „Jarzit begange vff dieseren tag (28. Januar).“

Zu seinen Nachfolgern in der Kell dürfen ohne Zweifel gezählt werden Bruder Walther und Albrecht von Heidingen, deren Jahrzeit zu Wolfenschießen ebenfalls begangen wurde.

L. Kniri.

Um's Jahr 1695 scheint ein Waldbruder in der Kniri gewohnt zu haben; nähere Angabe des Ortes mangelt. Unterm 17. August d. J. begünstigt der Wochenrath: „Wofern Nicolaus Holzärni einen Waldbruder ohne Beschwerde gemeiner Landleute in seinem „Spicher“ in der Kniri behusen und behalten will, soll ihm begünstiget sein in alldiesigem Lande zu verbleiben. Dieses die einzige Spur von einem Eremiten in der Kniri.

M. M. Kickenbach.

M. Kickenbach, 3501 Fuß über Meer, zwischen dem Buochserberg und Steinalp eingeschoben, liegt reizend am Fuße des majestätischen Musenalpstockes. Das Gotteshaus Engelberg hatte hier bereits zu Ende des XII. Jahrhundert Bezüge. Laut den Urtheschriften von Büren befand sich im Jahr 1463 kein Haus auf Nieder- oder Maria Kickenbach. Das Emporblühen dieser einsamen Berggegend datirt sich aus der Zeit der Reformation. Als nämlich der wüthende Bildersturm zu Briens im Verner-Oberland die Bilder der Heiligen den Feuerflammen übergab, erhob sich ein Mariabild aus den Flammen in die Höhe, und ein Hirtenknabe (Zumbuel von Buchholz zu Büren), der zu dieser Zeit (1528) in dort war, nahm es mit sich nach Hause, trug es auf Kickenbach und stellte es in die Oeffnung eines hohlen Ahorns. Die Verehrung dieses Bildes wuchs für und für, bis auf der Stelle, wo der Ahorn gestanden, eine kleine Kapelle erbaut und das Bild darin aufgestellt wurde. Wann eigentlich diese Kapelle gebaut worden, ist noch unbekannt. So viel ist gewiß, daß schon 1586 eine solche vorhanden war. Nachdem 1584 Rath und Landleute verordneten, daß die Straße oder Fahrweg nach Nieder-Kickenbach gemacht werde, wurde Sonntag nach Trinitatis 1586 befohlen: „Es soll by M. N. Buß verboten werden, das nieman kein fehe, vsgenommen Khalber Vnd Schwyn in dem wegthryben old darin

fahren so von Buochs gan Rickenbach zu der Kapell gat." An die Stelle der alten wurde 1688 eine neue, und die gegenwärtige große und schöne Kapelle 1855 erbaut.

Zur Zeit der ersten Kapelle (ca. 1586) bewohnte ein Eremit zur Abwart der Gnaden-Kapelle ein sog. Bruderhäuschen oder Klausel. Schon am 21. Oktober 1604 bewilligt die Landesregierung dem Bruder zu Unterrickenbach die Spend zu Stans, wie andern Hausarmen; am 12. April 1606 wird ein junger Bruder gen Niederrickenbach angenommen und das Jahr darauf (1607, Aug. 20.) einem fremden Bruder daselbst zu wohnen gestattet, wenn es den Urthnern zu Büren gefällt. Allem Anscheine nach sind es gerade die beiden Waldbrüder, welche alsdann an dem vielbesuchten Wallfahrtsorte, statt Gutes zu wirken, Unkraut unter den Waizen zu säen anfangen. Sie suchten das einfache Volk durch irrige Schriften und Gespräche zu verführen. Nachdem ihre Anschläge durch eine Untersuchung der B. Kapuziner gehörig konstatiert war, wurden beide unterm 15. Juli 1610 von der Obrigkeit des Landes verwiesen. Aber schon am 1. Juni 1615 wird auf Ansuchen der Urthner von Büren einem Eremiten gestattet, die Klausel zu Niederrickenbach zu beziehen, „die wil er dugentlich Bnd sich erzeigt, wol ze halten.“ Im Herbst (21. Okt.) desselben Jahres verehren ihm die gnädigen Herren einen Rock, 1 Krone aus dem Spital und 1 Krone aus dem Kapellenfond zu Rickenbach.

Wann das Bruderhäuschen eingegangen, ist dem Schreiber dieser Zeilen nicht bekannt; an dessen Stelle trat später das Wirthshaus, dessen Inhaber Wirth und Sigrift zugleich war bis auf unsere Tage.

N. Roßberg.

Im Umfange des zerfallenen Schloßgurtes auf der Weste Roßberg befand sich seit früherer Zeit eine Hochwacht, um in Kriegszeiten von außen her die abgeredeten Signale zu empfangen und von da nach Obwalden über den Kernwald zu telegraphiren. Diese prächtige Anhöhe mit der reizenden Aussicht in die Umgebung wählte 1732 ein Waldbruder mit Namen Michael Freymann von Amberg zu seinem Aufenthalte. Ihm folgte mit Erlaubniß vom 23. April 1737 durch den Landrath ein Francesco Castelli von Augstthal, mit der Bedingung, daß er sich wohl halte, 300 Gulden Bürgschaft leiste, und im Falle das Land bei Kriegszeiten das Bruder- oder Wächthäuschen nöthig hätte, er es ihnen für die Zeit der Noth abtrete. Diesen Akt bestätigte eine Nachgemeinde vom 12. Mai gleichen Jahres, mit der weiteren Bedingung, wenn das Hüttlein in Dach und Gemach etwas bedürfe, er es in seinen Kosten unterhalten müsse. Später bezogen diese Klausel

Joh. Rudolph Holzgang 1747, Heinrich Adermann 1751, Ignaz Horlacher 1768 und Franz Meier 1786. Im Ueberfalle 1798 ist diese Klausel zerstört und nicht wieder aufgebaut worden.

O. Rütli in Stans.

Es war im Jahre 1350, da eine gottselige Waldschwester mit Namen Katharina Rüssli auf der Rütli (in Stans) ein Haus und kleine Kapelle, welche sie erbaut hatte, stiftete und vergabte einem oder zweien Menschen, welche dasein und Gott dienen wollen. Als Collatoren und Sachwalter bestimmte sie den Leutpriester sammt zwei der „Biderbsten“ „so dann zermal in Stans sind.“ Veseelt von dem Wunsche, es möchte nach ihrem Tode die Klausel von frommen Einsiedlern bewohnt werden, lehrte sie am 31. Okt. 1350 vor Gericht und ließ Siegel und Brief geben, daß obgenanntes Haus, die Kapelle, und was sie an den Tod bringen sollte, nicht ihren Erben, sondern den geistlichen Personen zufallen soll, welche nach ihrem Heimgange in der Rütli Gott dienen werden. Sollte aber Niemand mehr gefunden werden, welcher daselbst ein einsames, gottseliges Leben führen wollte und die Klausel in Zerfall käme, so soll dieselbe und was ihr zugehört hat, verkauft und der Erlös davon an ein Gotteshaus verwendet werden.

Von dem weitem Schicksale dieses Schwesterhauses fehlen alle Nachrichten, außer daß das Genossen-Protokoll in Stans (Band B. und C.) 1560 den Landammann Zelger beauftragt, nachzusehen, „wie es um der Schwester „Vff Rütli“ Hüßli stande, Bnd das Hostettli Bnd was für „Husrath“ fige, wie der stiftbrief wist.“

Raum zu zweifeln ist, daß mit diesem „Schwesterhüßli vff Rütli“ sammt Hostettli die von der Katharina Rüssli gestiftete Rütli gemeint ist.

Daß man unter dieser Klausel in der Rütli nicht die heutige Bettelrütli in Wolfenschießen zu verstehen habe, wie bis dahin geglaubt und berichtet worden ist, beweist schon obiges Citat aus dem Genossen-Protokolle in Stans. Bei der gerichtlichen Verhandlung, Ausfertigung und Besiegelung des bezüglichen Stiftsbriefes zu Stans wird in diesem nicht gesagt, wo die Rütli liege, während in ähnlichen Urkunden, die zu Stans errichtet worden, die Lage des Ortes der Stiftung genau und näher angegeben wird; z. B. bei der Stiftung des Johannes von Riebenberg auf Wiesenberg heißt es, er stiftete „die Hoffstatt dar vffe die Kapelle stat zu Wisaberg dem man spricht das flueli;“ gleiches geschieht bei der Stiftung auf der Kell in Wolfenschießen. Zudem werden als Collatoren und Sachwalter der Rütli-Stiftung der Leutpriester und zwei oder drei der Biderbsten Männer von „Stans“ und nicht von Wolfenschießen bestimmt, welche letzteres zweifelsohne würde geschehen sein, wenn diese Rütli-Klausel die Klausel in der Bettelrütli wäre. Sogar bei der Stiftung in Wiesenberg 1336 werden als Sachwalter der Leutpriester von Stans sammt vier ehrbaren Bergleuten ab Wiesenberg bestimmt. Es ist daher anzunehmen, daß diese Rütli in Stans liege und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen der Meierskehlen und der Allmend in der Kniri auf einem abgeplatteten Hügel hingebettet, von wo aus sich die schönste Aussicht über Stans und die weitere Umgebung darbietet.

Wann aber die Klausel sammt Kapelle verschwunden sind, bleibt späterer Forschung vorbehalten aufzufinden.

Das große Einmaleins.

1

2 2
4

3 2 3
6 9

4 2 3 4
8 12 16

5 2 3 4 5
10 15 20 25

6 2 3 4 5 6
12 18 24 30 36

7 2 3 4 5 6 7
14 21 28 35 42 49

8 2 3 4 5 6 7 8
16 24 32 40 48 56 64

9 2 3 4 5 6 7 8 9
18 27 36 45 54 63 72 81

10 2 3 4 5 6 7 8 9 10
20 30 40 50 60 70 80 90 100

11 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11
22 33 44 55 66 77 88 99 110 121

12 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
24 36 48 60 72 84 96 108 120 132 144

13 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13
26 39 52 65 78 91 104 117 130 143 156 169

14 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14
28 42 56 70 84 98 112 126 140 154 168 182 196

15 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
30 45 60 75 90 105 120 135 150 165 180 195 210 225

16 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16
32 48 64 80 96 112 128 144 160 176 192 208 224 240 256

17 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17
34 51 68 85 102 119 136 153 170 187 204 221 238 255 272 289

18 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18
36 54 72 90 108 126 144 162 180 198 216 234 252 270 288 306 324

19 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
38 57 76 95 114 133 152 171 190 209 228 247 266 285 304 323 342 361

20 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260 280 300 320 340 360 380 400

21 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
42 63 84 105 126 147 168 189 210 231 252 273 294 315 336 357 378 399 420 441

22 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
44 66 88 110 132 154 176 198 220 242 264 286 308 330 352 374 396 418 440 462 484